

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Katja Dörner, Ulle Schauws, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/1832 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften und lesbischer Paare bei der Kostenübernahme für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Cornelia Möhring, Harald Weinberg, Katrin Werner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/5548 –

Medizinische Kinderwunschbehandlungen umfassend ermöglichen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Antragsteller stellen fest, dass sich viele Verheiratete, aber auch viele nicht verheiratete Paare Kinder wünschen. In beiden Fällen blieben einige ungewollt kinderlos. Nach § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hätten aber lediglich verheiratete Paare einen Anspruch, dass in solchen Fällen, unter bestimmten Voraussetzungen, ein Teil der Kosten für künstliche Befruchtungen von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen würden. Dies gelte zudem nur für eine homologe künstliche Befruchtung. Damit schließe die Regelung unverheiratete Paare ebenso aus wie alle lesbischen Paare, unabhängig davon, ob diese verheiratet seien oder nicht.

Zu Buchstabe b

Mit einer Kinderwunschbehandlung, so die Antragsteller, könnten sich viele Frauen und Personen anderen Geschlechts, die schwanger werden könnten, ihren Kinderwunsch erfüllen. Derzeit sei aber die Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung auf jene Ehepaare begrenzt, die eigene Ei- und Samenzellen hierfür einsetzen könnten. Die Einschränkungen in § 27a SGB V, die eine Unterstützung der gesetzlichen Krankenkassen vom Ehestatus abhängig machten und damit vielen Menschen die Elternschaft verwehrten, seien antiquiert und diskriminierten nicht nur unverheiratete Paare oder lesbische Frauen, sondern auch Menschen mit geringen Einkommen.

B. Lösung**Zu Buchstabe a**

Die Antragsteller fordern, § 27a des SGB V dahingehend zu ändern, dass erstens die Voraussetzung der Ehe durch die Voraussetzung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder das Vorliegen einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft ergänzt werde. Zweitens sollen auch die Behandlungskosten für eine heterologe künstliche Befruchtung übernommen werden, wenn die genannten Paare die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/1832 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller fordern, die volle Erstattung der Kosten für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft auch unter Verwendung von Spendersamen vorzusehen und diesen Erstattungsanspruch allen Menschen mit ungewollter, medizinisch begründeter Kinderlosigkeit zu eröffnen. Medizinisch-fachliche Festlegungen wie Altersbeschränkungen und die Anzahl der Reproduktionsversuche sollen aus dem Gesetzestext gestrichen und die Festlegung von Voraussetzungen dem Gemeinsamen Bundesausschuss überantwortet werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/5548 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme eines Antrags oder beider Anträge.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand laut Gesetzentwurf**Zu Buchstabe a**

Es entstehen zusätzliche Ausgaben für die gesetzliche Krankenversicherung. Der Umfang dieser zusätzlichen Ausgaben kann derzeit nicht beziffert werden. Zusätzlich entstehen nach entsprechender Anpassung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 Ausgaben für den Bundeshaushalt; dies betrifft allerdings nur die

Unterstützung der Paare, die auf eine heterologe Befruchtung angewiesen und daher derzeit von der Bundesförderung noch ausgeschlossen sind. Auch dieser Umfang kann derzeit nicht beziffert werden.

Zu Buchstabe b

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

E. Weitere Kosten**Zu den Buchstaben a und b**

Weitere Kosten wurden nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1832 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/5548 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüddel
Vorsitzender

Hilde Mattheis
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Hilde Mattheis

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/1832** in seiner 29. Sitzung am 26. April 2018 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Ferner hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/5548** in seiner 68. Sitzung am 29. November 2018 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Ferner hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Nach Ansicht der Antragsteller wünschen sich viele Frauen und Männer, verheiratete aber auch für unverheiratete Paare ein Leben mit Kindern. Einige von ihnen blieben ungewollt kinderlos. Niemand habe ein Recht auf Elternschaft, sehr wohl aber darauf, bei der Chance auf Elternschaft nicht benachteiligt zu werden. Im Jahr 2015 seien in Deutschland 20 949 Kinder nach künstlicher Befruchtung geboren worden. Nach § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hätten lediglich verheiratete Paare einen Anspruch, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der Kosten für künstliche Befruchtungen von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werde. Dies gelte zudem nur für eine homologe künstliche Befruchtung, d. h. wenn Samen und Eizellen der jeweiligen Partner dabei verwendet würden. Damit schließe die Regelung unverheiratete Paare ebenso aus wie alle lesbischen Paare, unabhängig davon, ob diese verheiratet seien oder nicht. Das Bundessozialgericht habe in einer Entscheidung vom 18. November 2014 festgestellt, dass gesetzliche Krankenkassen selbst auf freiwilliger Basis die Kosten einer künstlichen Befruchtung bei nicht verheirateten Paaren nicht übernehmen dürften, da die Voraussetzungen der Kostenübernahme nur vom Gesetzgeber selbst erweitert werden dürften. Das Bundesverfassungsgericht habe allerdings bereits in seiner Entscheidung vom 28. Februar 2007 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es im Ermessen des Gesetzgebers stehe, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach § 27a SGB V näher zu bestimmen. Die Bundesregierung habe im Jahr 2015 die Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften ausgeweitet. Eine entsprechende Änderung des SGB V stehe allerdings weiterhin aus.

Die Antragsteller fordern deshalb, § 27a SGB V dahingehend zu ändern, dass erstens die Voraussetzung der Ehe durch die Voraussetzung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder das Vorliegen einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft ergänzt werde. Zweitens sollten auch die Behandlungskosten für eine heterologe künstliche Befruchtung übernommen werden, wenn die genannten Paare die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Damit erhielten neben verheirateten auch verpartnerte sowie nicht formalisierte Paare für Maßnahmen der homologen oder heterologen künstlichen Befruchtung einen gesetzlichen Anspruch auf partielle Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung.

Zu Buchstabe b

Für viele Menschen, so die Antragsteller, gehörten eigene Kinder zu einem erfüllten Leben. Mit einer Kinderwunschbehandlung könnten sich viele Frauen und Personen anderen Geschlechts, die schwanger werden könnten, ihren Kinderwunsch erfüllen. Derzeit sei die Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung auf

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ehepaare begrenzt, die eigene Ei- und Samenzellen hierfür einsetzen könnten. Die Kinderwunschbehandlung sollte mehr Menschen zugänglich gemacht werden, auch um Diskriminierungen aufgrund von Einkommen und/oder aufgrund von sexueller Orientierung bzw. Partnerschaftsstatus abzubauen. Die aktuell geltenden Regelungen diskriminierten jedoch nicht nur unverheiratete Paare, lesbische Frauen, Personen, die schwanger werden können ohne dauerhafte Partnerschaft, sondern auch Menschen mit geringen Einkommen und – angesichts der verschiedenen Bezuschussungen von Bund und Ländern – dem „falschen“ Wohnort. Die Einschränkungen in § 27a SGB V, die eine Unterstützung der gesetzlichen Krankenkassen vom Ehestatus abhängig machten und damit vielen Menschen die Elternschaft verwehrt, seien antiquiert. Ebenso untragbar sei der regionale Flickenteppich, der bei der Bezuschussung durch Bund und Länder bestehe. Zudem sollten die behandelnden Ärztinnen und Ärzte die Ernsthaftigkeit der Beziehung überprüfen. Das berge Interessenskonflikte in sich und wecke erhebliche Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Regelung. Nicht zuletzt würden Menschen durch die geltenden Altersbeschränkungen von der Reproduktionsmedizin ausgeschlossen. Gesetzliche Krankenkassen erstatteten momentan in der Regel nicht mehr als die gesetzlich festgelegten 50 Prozent der Behandlungskosten. Die andere Hälfte der Kosten müssten viele Betroffene selbst bezahlen bzw. je nach Wohnort weitere Zuschüsse von Bund und Land beantragen. Die Entscheidung für oder gegen ein Kind sei jedoch als eine Selbstbestimmung, für die der Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes gelten müsse, zu werten. Es dürfe nicht sein, dass Menschen mit geringen Einkommen sich nicht für die Erfüllung ihres Kinderwunsches entscheiden könnten. Der Staat sei in der Pflicht, die freie Entscheidung für Kinder unabhängig vom eigenen Geldbeutel, vom Wohnort und vom Beziehungsstatus zu ermöglichen. Insbesondere sei die Ungleichbehandlung von Ehen zu beenden und die Verwendung von Spermensamen (heterologe Insemination) in derselben Form zu ermöglichen, wie es bislang auf homologe Inseminationen beschränkt worden sei.

Die Antragsteller fordern, die volle Erstattung der Kosten für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft auch unter Verwendung von Spermensamen vorzusehen und diesen Erstattungsanspruch allen Menschen mit ungewollter, medizinisch begründeter Kinderlosigkeit zu eröffnen. Das betreffe auch Frauen und Personen anderen Geschlechts, die in nichtehelicher, lesbischer, sonstiger oder ohne Partnerschaft lebten. Medizinisch-fachliche Festlegungen wie Altersbeschränkungen und die Anzahl der Reproduktionsversuche sollten aus dem Gesetzestext gestrichen und dem Gemeinsamen Bundesausschuss überantwortet werden. Dieser Auftrag müsse klarstellen, dass Zugangsbeschränkungen zur künstlichen Befruchtung nur insoweit zulässig seien, wie sie zum Schutz der Solidargemeinschaft wegen zu geringer Erfolgsaussichten oder unvermeidbaren Risikos erforderlich seien, und müsse ein Recht auf Einzelfallprüfung der individuellen Voraussetzungen beinhalten. Mit der Geltung der vollen Erstattungsfähigkeit durch die gesetzlichen Krankenkassen müssten die Bezuschussung aus dem Bundeshaushalt und die entsprechenden Vereinbarungen mit den Ländern beendet werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 158. Sitzung am Mittwoch, den 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/1832 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 101. Sitzung am Mittwoch, den 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/1832 zu empfehlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 158. Sitzung am Mittwoch, den 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/5548 zu empfehlen

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 101. Sitzung am Mittwoch, den 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/5548 zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 17. Sitzung am 27. Juni 2018 die Beratungen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1832 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

In seiner 29. Sitzung am 28. November 2018 hat er, vorbehaltlich der Überweisung der Vorlage durch das Plenum, die Beratungen zu dem Antrag auf Drucksache 19/5548 aufgenommen und ebenfalls beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung fand in der 30. Sitzung am 28. November 2018 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: BKiD – Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung e. V., Bundesärztekammer (BÄK), Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e. V. (BRZ), Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin e. V. (DGRM), Deutscher Anwaltsverein e. V. (DAV), Deutscher Familiengerichtstag e. V., Deutscher Richterbund – Bund der Richter und Staatsanwälte Landesverband Berlin e. V. (DRB), Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), DI-Netz e. V., GKV-Spitzenverband, Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e. V. (LSVD), pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V. Bundesverband, Spenderkinder, Wunschkind e. V. Als Einzelsachverständige waren eingeladen: Prof. Dr. Nina Dethloff (Universität Bonn), Dr. Ulrich Göhring (Kinderwunschzentrum Tübingen), Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu (Ärztekammer Nordrhein), Prof. Dr. med. Jan-Steffen Krüssel (Universität Düsseldorf), Prof. Dr. Kerstin Schlögl-Flierl (Universität Augsburg). Auf das Wortprotokoll sowie auf die als Ausschussdrucksachen veröffentlichten Stellungnahmen wird verwiesen.

In seiner 175. Sitzung am 9. Juni 2021 hat der Ausschuss für Gesundheit die Beratungen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1832 sowie zu dem Antrag auf Drucksache 19/5548 fortgesetzt und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der Ausschuss für Gesundheit mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1832 abzulehnen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss für Gesundheit mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Antrag auf Drucksache 19/5548 abzulehnen.

Zu den beiden Vorlagen haben dem Ausschuss für Gesundheit Petitionen vorgelegen, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Die Petitionen wurden in den Beratungsprozess einbezogen und der Petitionsausschuss entsprechend informiert.

Fraktionsmeinungen

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellt fest, die im Gesetzentwurf geforderte Ausweitung der finanziellen Unterstützung von Kinderwunschbehandlungen auf alle Menschen mit ungewollter, medizinisch begründeter Kinderlosigkeit sowie für eingetragene Lebenspartnerschaften oder auf Dauer angelegte nichteheliche Lebensgemeinschaften sei nach Ansicht der Rechtsexperten innerhalb der Anhörung vom 28. November 2018 deutlich zu unbestimmt und unscharf definiert. Ärzte und Krankenkassen hätten hier keine Möglichkeit für eine rechtssichere einheitliche Entscheidungsgrundlage. Zudem führe die Kostenübernahme der Samenspende bei eingetragenen Lebenspartnerschaften und nichtehelichen Paaren mehr zu einer Ungleichbehandlung für Eheleute als zu einer Gleichstellung aller. Auch die Erweiterung des Leistungsanspruchs auf Fälle der heterologen Befruchtung berühre zahlreiche ethische, gesellschaftliche und rechtliche Fragen der Reproduktionsmedizin, welche in den vorgelegten Drucksachen keinesfalls hinreichend abgebildet würden. Die Fraktion sehe die Forderungen beider Vorlagen kritisch und lehne diese deshalb ab.

Die finanzielle Unterstützung von Kinderwunschbehandlungen sei eine gemeinsame Förderkooperationen von Bund und Ländern und habe seit Beginn der Legislaturperiode deutlich ausgebaut werden können. Mit einer 2016 in Kraft getretenen Änderung der Richtlinie des Bundesfamilienministeriums „zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ sei die Bundesförderung bereits auf unverheiratete Paare ausgedehnt worden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Fraktion der SPD teilt das Anliegen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke., zu geänderten Regelungen zur Kostenübernahme bei Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung zu kommen. Die Beschränkung des Leistungsanspruchs der gesetzlichen Krankenversicherung auf miteinander verheiratete Paare und die Verwendung von Ei- und Samenzellen der Eheleute sei nicht mehr zeitgemäß. Die Frage einer Kostenübernahme könne aber nur nachrangig zu den rechtlichen Fragestellungen sein, die sich vor allem für die Kinder ergäben. Es sei bedauerlich, dass die notwendige Reform des Abstammungsrechts mit dem Koalitionspartner nicht zu vereinbaren gewesen sei. Diese sei aber die Voraussetzung für weitergehende Regelungen zur Kostenübernahme. Das habe sich auch aus der Anhörung ergeben. Der Gesetzentwurf und der Antrag müssten deshalb abgelehnt werden.

Die **Fraktion der AfD** stellt fest, der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lasse vollkommen offen, was unter einer „auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft“ zu verstehen sei. Tatsache sei jedoch, dass eine nichteheliche oder eine nicht verpartnerte Lebensgemeinschaft gerade dadurch gekennzeichnet sei, dass diese sich gegenüber dem Partner grundsätzlich gerade nicht dem Pflichtenkatalog unterwerfen wolle, den das Gesetz im Falle der Ehe oder Verpartnerung vorsehe. Vor diesem Hintergrund reiche es nicht aus, die Kosten für nicht-verheiratete oder nicht verpartnerte Lebensgemeinschaften mit dem Hinweis darauf zu übernehmen, dass dies zeitgemäß sei. Deshalb lehne man den Gesetzentwurf ab. Zum Antrag der Linken bemerkt die Fraktion, dass ungewollte Kinderlosigkeit für jede betroffene Person problematisch und tragisch sei. Ungewollte Kinderlosigkeit bedeute den Verlust einer bestimmten Lebensvorstellung. Die Gesellschaft könne jedoch nicht jeden Verlust einer jeden Lebensvorstellung finanziell kompensieren. Kinderwunschbehandlungen seien mit erheblichen Kosten verbunden. Der Antrag fordere die Kostenübernahme für Kinderwunschbehandlungen durch die gesetzliche Krankenversicherung. Die Versichertengemeinschaft der GKV finanziere jedoch bereits unter bestimmten Voraussetzungen weitreichende Kinderwunschbehandlungen. Deshalb lehne man den Antrag ab.

Die **Fraktion der FDP** stehe an der Seite der Menschen, die sich sehnlichst ein Kind wünschten. Daher fordere sie einen zeitgemäßen Rechtsrahmen, der ihnen helfe, ihre Kinderwünsche zu verwirklichen. Die Fraktion habe sich wiederholt für eine Ausweitung der finanziellen Unterstützung zur Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung mittels konkreter Initiativen in dieser Wahlperiode eingesetzt. Dies betreffe unter anderem auch die Abkehr von der in § 27a Abs. 1 Nr. 3 SGB V vorausgesetzten Ehe. Im Gegensatz zu den Vorschlägen der Freien Demokraten greife der Gesetzentwurf der Grünen aber viel zu kurz. Es sei zum einen geboten, nicht nur gleichgeschlechtlichen Ehepaaren und gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren ohne Trauschein einen Anspruch auf Förderung einer Kinderwunschbehandlung einzuräumen, sondern auch Alleinstehenden. Vor allem das Verbot der Eizellspende, das mit diesem Gesetzentwurf ausdrücklich weiterhin beibehalten werden solle, sei nicht mehr zeitgemäß. Einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Streichung des Verbots der Eizellspende habe die Fraktion bereits eingebracht. Daher könne man diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Der vorliegende Antrag der Linken greife Punkte auf, die die Freien Demokraten ebenfalls gefordert hätten. Dazu gehöre, dass neben gleichgeschlechtlichen Ehepaaren künftig auch gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare ohne Trauschein ebenso wie Alleinstehende einen Anspruch auf Förderung einer Kinderwunschbehandlung haben sollten. Auch eine gesetzliche Limitierung auf eine bestimmte Anzahl von förderfähigen Behandlungsversuchen und eine Bindung an starre Altersgrenzen müsse durch eine individuelle Einschätzung der Erfolgsaussichten ersetzt werden. Darüber hinaus befürworte die FDP, dass die Kosten langfristig wieder vollständig durch die GKV getragen würden. Vor diesem Hintergrund werde man dem Antrag der Linken zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** fordert, die restriktiven und diskriminierenden Regelungen zur künstlichen Befruchtung erheblich zu erweitern und geht dabei erheblich über die Forderungen der Grünen hinaus: Erstens fehle im Gesetzentwurf die volle statt nur hälftige Kostenerstattung, sodass künstliche Befruchtungen mit der Forderung der Grünen weiterhin Besserverdienenden vorbehalten wären. Außerdem scheuten die Grünen nennenswerte Mehrausgaben der Krankenkassen. Es bliebe dann voraussichtlich bei dem Flickenteppich an Länderunterstützungen, die entsprechend der Farbkombination der Regierungen äußerst unterschiedlich oder auch ganz wegfielen. Zweitens wollten die Grünen nichts an den überholten medizinisch-fachlichen Festlegungen (z.B. Altersbeschränkungen etc.) im SGB V ändern. Drittens solle zwar die Erstattungsfähigkeit auf nichteheliche, auf Dauer angelegte Partnerschaften ausgeweitet werden, was zu begrüßen sei, doch Die Linke. halte es für zeitgemäß, hier alle Paare und auch nicht verpartnerte Frauen einzubeziehen, nicht zuletzt auch, weil die Überprüfung durch Krankenkassen, welche Partnerschaft auf Dauer angelegt sei, wohl zur Farce werden würde. In der Summe enthalte der Gesetzentwurf der Grünen einige gute Forderungen, die aber wenig weitreichend seien und vor allem Besserverdienenden nutzen. Daher könne man leider nicht zustimmen. Zu ihrem eigenen Antrag stellte die Linke. fest, die heute geltenden Regelungen zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen seien veraltet und sozial

diskriminierend. Die Beschränkung auf Ehepaare sei schlicht anachronistisch. Weder gebe diese Regelung die heutige Lebenswirklichkeit von Familien wieder, noch könne man davon ausgehen, dass Paare durch den Trauschein zu besseren Eltern würden, als sie es ohne wären. Die Linke. gehe hier noch weiter: Die Überprüfung, welche Partnerschaft auf Dauer angelegt sei, sei kaum möglich. Zudem könnten auch Frauen ohne dauerhafte Partnerschaft ihren Kindern eine erfüllte Kindheit bieten. Das Kriterium der Verpartnerung solle deshalb gestrichen werden. Zudem schlägt die Fraktion vor, die volle Kostenübernahme der Krankenkassen bei medizinisch angezeigten Kinderwunschbehandlungen auch unter Verwendung von Spendersamen zu ermöglichen und die sehr unterschiedlichen Länderbezuschussungen damit überflüssig zu machen. Diese Regelungen seien nach ihrer Ansicht notwendig, um denjenigen Menschen mit Kinderwunsch, die aus medizinischen Gründen nicht auf natürlichem Wege Kinder bekommen können, diesen Weg zu eröffnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärt, mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollten nichteheliche Lebensgemeinschaften und lesbische Partnerschaften in den Anspruch aus § 27a SGB V (künstliche Befruchtung) einbezogen werden. Die Voraussetzungen für alle Paare seien dieselben: Die künstliche Befruchtung müsse medizinisch notwendig sein. Die Paare müssten in einer auf Dauer angelegten Beziehung leben. Die Behandlung werde auch bei heterologer Befruchtung anteilig übernommen. Die Kosten des dafür notwendigen Spendersamens seien weiterhin von allen Paaren selbst zu tragen. Die Beschränkung der Förderung der künstlichen Befruchtung auf heterosexuelle Ehepaare im SGB V sei nicht mehr zeitgemäß. Der Gesetzentwurf ändere dies und sei überfällig. Grundsätzlich befürworte die Fraktion die im Antrag der Linken geforderte Ausweitung des Personenkreises, der, sollte eine Behandlung im Rahmen einer künstlichen Befruchtung notwendig sein, finanziell unterstützt werde. Dies sei aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die zumindest teilweise aus Steuermitteln finanziert werden sollte. Daher lehne man es ab, dass diese Leistungen vollständig auf den Schultern der GKV-Versicherten lasten sollten. Die Festlegung von Altersbeschränkungen und der Zahl der Reproduktionsversuche sei nicht alleine wissenschaftlich zu beantworten, sondern müsse auch politisch bewertet werden. Daher lehne man die Streichung dieser Festlegungen im SGB V ab. Das führe – auch weil ein eigener Gesetzentwurf zur Ausweitung des Personenkreises vorliege – zur Ablehnung des Linken-Antrages.

Berlin, den 9. Juni 2021

Hilde Mattheis
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.